

Kurztitel

Standesregeln für Betreiber von Technischen Büros

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 726/1990

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.11.1990

Text

§ 2. Standeswidrig ist ein Verhalten anlässlich der Berufsausübung in bezug auf Auftraggeber oder andere Berufsangehörige, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Als standeswidriges Verhalten ist jedenfalls die Verletzung der in den §§ 3 und 4 angeführten Verhaltensregeln anzusehen.